

FEUER-BU - Glühendflüssige Schmelzmassen - FBU116

1. Als Sachschäden im Sinne des Artikel 3 der AFBUB gelten auch Schäden durch bestimmungswidriges Ausbrechen glühendflüssiger Schmelzmassen aus ihren Behältnissen oder Leitungen ohne Brand.
Schäden an diesen Behältnissen oder Leitungen selbst gelten ebenfalls als Sachschäden.
2. Nicht als Sachschäden gelten jedoch Schäden an feuerfesten Materialien im Inneren der Behältnisse oder Leitungen und Schäden an der Durchbruchstelle.
3. Nicht ersetzt werden die durch die unter Punkt 2. bezeichneten Schäden erforderlich werdenden Aufheiz-, Antemper- und ähnlichen Kosten sowie Schäden an den ausgebrochenen Schmelzmassen selbst.
4. Der Versicherungsnehmer hat von jedem ersatzpflichtigen Unterbrechungsschaden den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.